



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen " Karnevals- und Bürgergesellschaft General von Aster ", im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Koblenz eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweckbestimmung, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die ideelle und gemeinnützige Förderung und Pflege des Karnevals als Teil des rheinischen Brauchtums, insbesondere die Veranstaltung von Karnevalssitzungen und Teilnahme bei –umzügen, sowie die Unterstützung von Maßnahmen, die geeignet sind, den Stadtteil Asterstein in

bauhistorischer
gesellschaftlicher
und sozialer

Hinsicht zu erhalten und weiterzuentwickeln. Hierzu gehören insbesondere:

- die ideelle und tatsächliche Unterstützung beim baulichen Erhalt des Forts Asterstein
- Pflege der Erinnerung an den Festungsbaumeister General von Aster.
- Sammlung und Aufbereitung von Unterlagen über die historische Entwicklung des Stadtteiles bis zu seinem heutigen Erscheinungsbild
- Präsentation des Stadtteiles, mit dem Ziel einer positiven Außenwirkung
- Hilfe bei der Integration alter und neuer Mitbürger in das gesellschaftliche Leben auf dem Asterstein
- Förderung bei Identifikation für den Stadtteil Asterstein
- Förderung des gesellschaftlichen Lebens

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.



§ 3 Mitgliedschaft

Auf schriftlichen Antrag können alle natürlichen und juristischen Personen Mitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied kann schriftlich unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres aus dem Verein austreten. Bereits gezahlte Beiträge werden im Falle des Austritts nicht erstattet. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied aus dem Verein durch einstimmige Erklärung auszuschließen. Eine solche Entscheidung ist nicht anfechtbar. Die Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes an Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

Die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht vom Vorstand oder von einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind.
2. Wahl des Vorstandes und seine Entlastung
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Satzungsänderungen
5. Beschlussfassung über Höhe und Verwendung der Beiträge
6. Beschlussfassung über Mitgliederanträge
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
8. Wahl des Generals
9. Wahl des Generalstabs

§ 6 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

Es findet mindestens eine Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr statt. Hierzu wird durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Weitere Versammlungen werden auf der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet; im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.



§ 7 Abstimmung

Alle Beschlüsse (außer § 5.4) werden mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder wirksam. Über das Ergebnis der Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Wahlen werden auf Antrag Einzelner geheim durchgeführt.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer
5. bis zu sieben Beisitzern

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorsitzenden müssen Vereinsmitglieder sein. Die Mehrheit des Vorstandes muss aus Personen bestehen, die mindestens 10 Jahre Ihren Wohnsitz auf dem Asterstein hatten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 General und Generalstab

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen bis zum 11. 11. eines jeden Kalenderjahres für die Dauer eines Jahres den „General“, der während der Session den Verein repräsentiert. Gleiches gilt für den dazugehörenden, max. dreiköpfigen „Generalstab“, welcher den einzelnen Ausschüssen vorsteht und die Arbeit der entsprechenden Sachthemen (Wagenbau, Veranstaltung, Öffentlichkeit) koordiniert. Ausnahmsweise können auch Personen gewählt werden, die dem Verein verbunden sind, ihm jedoch nicht angehören.

§ 10 Ausschüsse (erweiterter Generalstab)

Zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen können aus der Mitgliedschaft Ausschüsse gebildet werden, die die verschiedenen Aufgaben des Generalstabes mit Hilfe des Vorstandes lösen.



§ 11 Mitgliedsbeiträge

Für die jährlichen Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und dergl. ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 12 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung müssen von mindestens zehn Mitgliedern schriftlich, mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung gestellt werden. Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Sonderhauptversammlung einberufen.

§ 13 Kassenprüfer

Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Koblenz, die es unmittelbar und ausschließlich für den Erhalt des Fort Asterstein zu verwenden hat.

Gründungsmitglieder am 3. März 2007

Albert Diederich, Hans-Jürgen Hoffmann, Kerstin Diederich, Oliver Hoffmann Mario Diederich, Gudrun Pelzer, Christa Hennes, Ursula Veith, Manfred Hennes, Ole Wernecke, Wolfgang Simon, Carsten Pelzer